



proT-in  
Bundesvorsitz  
Kellerbernst. 16  
57319 Pohlberleburg  
eMail: bundesvorsitz@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96  
15 JUL 2009

## VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland

- Beklagte -

wegen Zuweisung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 9. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wenger als Berichterstatter auf die mündliche Verhandlung vom 2. April 2009

am 2. April 2009 für R e c h t erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Zuweisungsverfügung der vom 30.10.2008 sowie deren Widerspruchsbescheid vom 25.11.2008 rechtswidrig waren.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

### **Tatbestand**

Die Klägerin, eine Fernmeldehauptsekretärin (Besoldungsgruppe A 8), begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer inzwischen beendeten Zuweisung einer Tätigkeit bei einem Tochterunternehmen der Deutschen Telekom AG (im Folgenden: DTAG).

Sie ist im Jahr 1957 geboren. Im Jahr 1974 kam sie als Arbeitnehmerin zur damaliger Deutschen Bundespost. 1979 wurde sie ins Beamtenverhältnis übernommen, 1981 zur Fernmeldeseekretärin, 1982 zur Fernmeldeobersekretärin und 1991 zur Fernmeldehauptsekretärin ernannt. Bis zur Privatisierung der Deutschen Bundespost war sie nach einer Aufstellung der Beklagten im Zwischenzeugnis vom 31.3.2003 beim Postscheckamt, in der Rechnungsstelle und als Mitarbeiterin im Privatkundenvertrieb tätig. Ab 1994 folgten Tätigkeiten bei der DTAG als Mitarbeiterin in der Datenredaktion, im Privatkundenvertrieb, als Agentin im Back Office und in einem Sonder-Call-Center. Mit Verfügung vom 31.3.2003 wurde sie zur „Personalserviceagentur“, später „Zentraler Betrieb Vivento“ genannt, versetzt. Von dort aus folgten Projekteinsätze, unter anderem für eine Agentur für Arbeit.

Mit Verfügung vom 20.3.2007 wurde ihr rückwirkend ab 1.3.2007 dauerhaft eine Tätigkeit als Call-Center-Agentin mit detaillierter Aufgabenbeschreibung bei der VCS-GmbH, Standort Göppingen, zugewiesen, nachdem sich die Klägerin damit einverstanden erklärt hatte. Diese Zuweisung endete zum 29.2.2008. Eine weitere vorübergehende Zuweisung einer Tätigkeit dort erfolgte im Zeitraum vom 3.6.2008 bis zum 30.8.2008.

Im September 2008 hörte die DTAG die Klägerin zur erneuten Zuweisung einer Tätigkeit als Call-Center-Agentin Back-Office oder Front-Office bei der VCS-GmbH, Standort Göppingen an. Die Klägerin erklärte sich mit der Begründung, diese Tätigkeit sei nicht amtsangemessen, nicht mit der beabsichtigten Maßnahme einverstanden.

Mit sofort vollziehbar erklärter Verfügung vom 30.10.2008 wies der Vorstand der DTAG der Klägerin vorübergehend bis 31.1.2009 eine Tätigkeit bei der VCS-GmbH, Standort Göppingen, zu. Diese wurde in der Verfügung genauer umschrieben.

Mit Anwaltsschriftsatz vom 13.11.2008 erhob die Klägerin hiergegen Widerspruch. Es handele sich bei der zugewiesenen Tätigkeit um eine unterwertige. Zudem lasse ihre Gesundheit Nacht- und Schichtdienste nicht zu. Weiter beantragte die Klägerin, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs wiederherzustellen. Diesen Antrag lehnte die Kammer des Berichterstatters mit Beschluss vom 17.12.2008 - 9 K 4287/08 - ab.

Der Vorstand der DTAG wies den Widerspruch der Klägerin mit Bescheid vom 25.11.2008 zurück.

Am 3.12.2008 hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung bringt sie vor, die ihr zugewiesene Tätigkeit sei nicht amtsangemessen. Denn solche Call-Center-Tätigkeiten würden häufig von ungelerten Leiharbeitnehmern ausgeführt und seien früher von Beamten des einfachen Dienstes bewältigt worden. Aus gesundheitlichen Gründen sei sie zudem nicht in der Lage, den in einem Call-Center nötigen Schichtdienst zu erbringen. Dies belege der Entlassungsbericht einer Klinik vom 21.3.2007. Nach einer neueren Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster sei die Zuweisung einer Tätigkeit als „Service Center Agent“ schon deswegen nicht amtsangemessen, weil dem kein substantieller Aufgabenkreis zugrunde liege. Obgleich sich ihre Zuweisung durch Zeitablauf erledigt habe, drohe ihr eine erneute Zuweisung, so dass sie ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse besitze.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die Zuweisungsverfügung der Deutschen Telekom AG vom 30.10.2008 und deren Widerspruchsbescheid vom 25.11.2008 rechtswidrig waren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie führt aus, es sei beabsichtigt, der Klägerin dauerhaft eine Tätigkeit als Service Center Agent bei der VCS-GmbH, Standort Göppingen, zuzuweisen. Dem habe der Betriebsrat zunächst nicht zugestimmt. Inzwischen habe er aber signalisiert, dass er zustimmen werde. Deswegen sei ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse der Klägerin zu bejahen. Die durch Zeitablauf erledigte Zuweisung sei aber rechtmäßig gewesen. Die Betriebsräte des abgebenden und des aufnehmenden Unternehmens hätte zugestimmt. Auch die materiellen Voraussetzungen lägen vor. Die VCS-GmbH sei eine 100prozentige Tochtergesell-

schaft der DTAG. Eine Zustimmung der Klägerin sei auch bei nur vorübergehenden Zuweisungen nicht erforderlich. Ein dringendes personalwirtschaftliches Bedürfnis liege vor, denn die bei der VCS-GmbH anfallenden Aufgaben müssten sonst von zusätzlich zu rekrutierendem Personal bewältigt werden. Der der Klägerin übertragene Dienstposten sei amtsangemessen gewesen. Völlig unzutreffend sei ihre Einschätzung, die dort anfallenden Tätigkeiten würden überwiegend von Aushilfskräften und Leiharbeitnehmern ohne jegliche Ausbildung wahrgenommen und seinen laufbahnfremde Aufgaben des einfachen Dienstes. Denn solche Aufgaben seien auch vor der Privatisierung stets von Beamten des mittleren Dienstes erfüllt worden. Im Vorfeld einer im Jahr 2006 anstehenden Zuweisung von Tätigkeiten eines Call Center Agenten an Beamte seien früher vorgenommene Bewertungen dieser Tätigkeiten überprüft und insbesondere mit Back-Office-Tätigkeiten verglichen. Schließlich sei auch nicht erkennbar, weshalb die Tätigkeit aus sonstigen Gründen unzumutbar sein solle. Der Entlassungsbericht der Klinik weise darauf hin, dass die Klägerin vollschichtig für leichte bis mittelschwere Tätigkeiten einsetzbar sei.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung haben die Beteiligten zunächst darauf verwiesen, die Klägerin habe eine erneute Verfügung mit Zuweisung einer Tätigkeit bei der VCS-GmbH erhalten, die aber nur bis 30.6.2009 befristet sei. Die Klägerin hat eine Auflistung ihrer Tätigkeiten und ihrer krankheitsbedingten Fehlzeiten vorgelegt. Im Schwerpunkt ist die Amtsangemessenheit der der Klägerin zugewiesenen Tätigkeit diskutiert worden. Dazu hat die Klägerin ausgeführt, Call-Center-Tätigkeit sei generell minderwertig; sie zeichne sich durch ungefragte Verkaufsanrufe, auch für Drittprodukte, aus, und sei schon deswegen nicht mit dem Beamtenstatus vereinbar. Die Beklagtenseite hat nachdrücklich darauf hingewiesen, dass am Standort Göppingen derzeit keinerlei Verkaufsprojekt liefen, d.h. also keine ungefragte Anrufe bei Kunden, um Produkte zu verkaufen. Eines der Projekte sei etwa das sogenannte Interamt, eine elektronische Stellenbörse. Zum Vorwurf, die Tätigkeiten könnten von ungelernten Leiharbeitnehmern innerhalb von zwei Wochen ausgeübt werden, sei klarzustellen, am Standort Göppingen seien derzeit etwa 50 - 60 Beamtinnen und Beamte im Einsatz und nur 6 Leih-/Zeitarbeitnehmer. Zur Frage individueller Unzumutbarkeiten hat die Klägerin betont, schon die Atmosphäre im Call-Center mit etwa 60 Beschäftigten und nur einer Fensterfront sei hektisch und unangenehm. Sie leide deswegen an Schlafstörungen und verweise auf das Attest vom 25.6.2008. Die Beklagtenvertreter sind dem entgegengetreten: Nachtdienst müsse überhaupt nicht geleistet werden, Schichtdienst im herkömmlichen Sinne auch nicht. Zwar gebe es keine beliebige Arbeitszeiten, doch seien die Dienstantritte nur zwischen 7.30 Uhr und 10.00 Uhr und entspre-

chend der Dienstschluss von 16.00 bis 18.00 Uhr verschoben. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer zugestimmt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der dem Gericht vorliegenden Verwaltungsakten der Beklagten einschließlich der Personalakte der Klägerin Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage, über die der Berichterstatter entscheiden kann (§§ 87a Abs. 2 u. 3 VwGO), ist als Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO) zulässig. Insbesondere besitzt die Klägerin das für eine solche Klageart notwendige Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Dieses besteht hier im Blick auf eine fortbestehende konkrete Wiederholungsgefahr künftiger vergleichbarer Zuweisungen von Tätigkeiten an die Klägerin (zu den Anforderungen an eine solche Wiederholungsgefahr vgl. BVerwG, Ur. v. 25.8.1993, NVwZ-RR 1994, 234; VGH Bad.-Württ., Ur. v. 23.1.2007 - 4 S 1379/04 - <juris>). Hier hat sich die Wiederholungsgefahr durch zwischenzeitlichen Erlass einer erneuten vergleichbaren Zuweisungsverfügung sogar schon realisiert. Es spricht Vieles dafür, in solchen Fällen regelmäßig das Fortsetzungsfeststellungsinteresse mit dem Hinweis auf die nun mögliche Anfechtung der neuen Zuweisung zu verneinen (so insbesondere VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 8.11.1989, NVwZ-RR 1990, 520; a.A. Gerhardt in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, Komm. z. VwGO, § 113 Rn. 93). Wenn aber, wie hier, vergangene und aktuelle Zuweisungen stets nur von sehr kurzer Dauer (drei Monate) sind, würde der Klägerin durch eine enge Auslegung des Fortsetzungsfeststellungsinteresses jede Möglichkeit einer inhaltlichen Überprüfung der Zuweisungsverfügungen genommen, so dass dieses Interesse hier zu bejahen ist.

Die Klage hat auch in der Sache Erfolg. Denn die Zuweisungsverfügung vom 30.10.2008 und der Widerspruchsbescheid vom 25.11.2008 waren rechtswidrig (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO). Eine wirksame Rechtsgrundlage für die Verfügung, § 4 Abs. 4 Satz 2 des Personalrechtsgesetzes (vom 14.9.1994 in der zum Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids

geltenden Fassung vom 31.10.2006, BGBl I 2006, 2407; im Folgenden: PostPersRG), lag zwar vor und die formelle Rechtswidrigkeit der Bescheide ist weder behauptet worden, noch erkennbar. Doch die materiellen Voraussetzungen für die Zuweisung der konkreten Tätigkeit an die Klägerin in der konkreten Art und Weise lagen nicht vor:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG kann nämlich einem Beamten auch ohne seine Zustimmung eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit bei von der DTAG ganz oder mehrheitlich beherrschten Unternehmen dauerhaft zugewiesen werden, wenn die DTAG hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist. Diese Voraussetzungen sind im Falle der Klägerin nicht gegeben gewesen. Zwar hat sie das Bestehen eines dringenden personalwirtschaftlichen Interesses nicht bestreiten können. Und entgegen ihrer Ansicht bedarf die vorübergehende Zuweisung einer Tätigkeit an sie ihrer Zustimmung nicht (dazu I.). Auch ist eine Unzumutbarkeit der zugewiesenen Tätigkeit aus individuellen Gründen nicht ausreichend dargelegt worden (dazu II.). Doch war die ihr zugewiesene Tätigkeit aus den besonderen Umständen des Einzelfalles nicht amtsangemessen (dazu III.).

I. Eine nicht auf Dauer angelegte Zuweisung einer Tätigkeit bei einem Tochterunternehmen der DTAG bedarf keiner Zustimmung des Betroffenen.

Soweit ersichtlich zieht aus einem Vergleich der Formulierungen des § 4 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 PostPersRG nur eine Mindermeinung den Schluss, vorläufige und vorübergehende Zuweisungen von Tätigkeiten seien ohne Zustimmung der Beamten nicht zulässig. Nach weit überwiegender und zutreffender Auffassung ist ein Erst-Recht-Schluss vorzugswürdig: Dass nämlich nicht dauerhafte Zuweisungen erst Recht ohne Zustimmung der Betroffenen zulässig sind (vgl. etwa OVG SH, Beschl. v. 29.11.2007 - 3 MB 48/07 - <juris>; VG Stuttgart, Beschl. v. 19.10.2007 - 17 K 4810/07 -; VG Sigmaringen, Beschl. v. 28.1.2008 - 6 K 34/08 -). Voraussetzung ist allerdings, dass Tätigkeiten in Unternehmen zugewiesen werden, die von der DTAG unmittelbar oder mittelbar beherrscht werden, was bei der VCS-GmbH der Fall ist. Alleine darin - in der fehlenden Beherrschung durch die DTAG - liegt der unterschiedliche Gehalt von § 4 Abs. 4 Satz 1 PostPersRG, wie ein Blick in die Gesetzgebungsmaterialien belegt (vgl. den Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes vom 28.5.2004, BR-Drs. 432/04, S. 10).

II. Es ist nicht erkennbar, dass die zugewiesene Tätigkeit für die Klägerin unzumutbar war.

Dem von ihr vorgelegten Attest vom 25.6.2008 lässt sich dies nicht hinreichend deutlich entnehmen. Es belegt zunächst nicht, was die Klägerin in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, dass nämlich schon die hektische Atmosphäre im Großraumbüro des Call-Centers mit nur einer Fensterfront sie krank mache (was jeden Einsatz dort unzumutbar machen könnte). Vielmehr spricht es der Klägerin nur die Eignung für „Nacht- und Schichtdienste“ ab. Dabei ist eindeutig, dass bei Arbeitszeiten in einem Zeitraum zwischen 7.30 und 18.00 Uhr von Nachdiensten nicht gesprochen werden kann. Doch auch das Leisten von „Schichtdiensten“ in der arbeitsmedizinisch üblichen Wortbedeutung (nämlich im Sinne von einer Verteilung der Arbeitszeiten auf Frühschicht/Spätschicht oder gar Wechselschicht) ist bei einer Verteilung der Anfangszeiten zwischen 7.30 und 10.00 Uhr in der VCS-GmbH nicht erkennbar. Selbst wenn dies anders bewertet werden sollte bedürfte es einer präziseren Beschreibung im Attest, weswegen bei dieser vergleichsweise geringen Bandbreite der Arbeitszeitgestaltung gesundheitliche Risiken bestehen sollten.

III. Die der Klägerin zugewiesene Tätigkeit war aus dem Umständen des Einzelfalls jedoch nicht amtsangemessen.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit ihrer Zuweisung bedarf zwingend der Prüfung der Amtsangemessenheit der zugewiesenen konkreten Tätigkeit (so auch OVG NRW, Beschl. v. 16.3.2009, a.a.O.; Urt. des Berichterstatters vom 20.3.2009 - 9 K 3590/08 -). Dabei muss vorliegend die Verteilung der Darlegungslast bei einer Behauptung nicht amtsangemessener Beschäftigung nicht abschließend geklärt werden. Allerdings kann nicht einfach darauf abgestellt werden, die Klägerin habe bei früheren Personalmaßnahmen, etwa der Zuweisungsverfügung vom 20.3.2007, die fehlende Amtsangemessenheit zu rügen versäumt. Denn der Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung kann voraussichtlich nicht durch Zeitablauf verwirkt werden (so jedenfalls VG Ansbach, Beschl. v. 14.8.2008 - AN 11 S 08.01147 - <juris>). Auf der einen Seite handelt es sich bei der Zuweisung um einen belastenden Verwaltungsakt, so dass schon daraus der Beklagten Darlegungslasten erwachsen. Auf der anderen Seite dürften häufig Umstände aus der persönlichen Sphäre des Betroffenen, etwa seine Erwerbsbiographie und seine Wahrnehmungen am Arbeitsplatz, relevant sein, was auch ihm Darlegungslasten auferlegt.

Vor diesem Hintergrund bedarf es der Darlegung zumindest überzeugungskräftiger Indizien für eine fehlende Amtsangemessenheit der Beschäftigung. Das ist der Klägerin hier gelungen. Das gilt allerdings nicht für ihre Behauptung, Call-Center-Tätigkeiten seien für nach A 8 besoldete Beamtinnen stets unterwertig (dazu 1.). Doch bewirkt die begründungslose erneut nur kurze Befristung der Zuweisung deren Amtsunangemessenheit (dazu 2.)

1. Der Klägerin ist die Darlegung der generellen Unterwertigkeit der ihr zugewiesenen konkreten Tätigkeit als Call-Center-Agentin nicht gelungen.

Die Klägerin war zum Ende der Phase hoheitlichen Handelns der früheren Deutschen Bundespost (auf diesen Vergleichszeitpunkt stellen OVG Sachs.-Anh., Beschl. v. 3.2.2009 - 1 L 151/08 - <juris> u. OVG Nds., Beschl. v. 16.2.2009 - 5 ME 470/08 - <juris>, maßgeblich ab) in der Rechnungsstelle eines Fernmeldeamts tätig, vor der Phase ihrer Versetzung zur Zentralen Qualifizierungseinheit Vivento unter anderem in der Telefonbuchredaktion. Die von ihr zum Beleg der Unterwertigkeit ihrer zugewiesenen Tätigkeit vorgebrachten Argumente verfangen nicht.

Gegenüber Tätigkeiten in der Rechnungsstelle eines vormaligen Fernmeldeamts oder in der Telefonbuchredaktion wären Call-Center-Tätigkeiten allenfalls dann unterwertig, wenn sie sich in ungefragten Anrufe bei Kunden, um diese zu Vertragsabschlüssen zu bewegen, erschöpfen würden, wie vom Klägervertreter behauptet. Die in der mündlichen Verhandlung gehörten Personalmitarbeiter der VCS-GmbH haben aber überzeugend dargelegt, dass kein einziger dort im vergangenen Jahr bearbeitete Auftrag ungefragte Kundenanrufe beinhaltet habe. Es hat sich also eher um ein „Service-Center“ mit erheblicher Aufgabebandbreite gehandelt. Auch das weitere Argument der Klägerin, diese Aufgaben könnten von ungelernten Kräften nach zweiwöchiger Einweisung problemlos beherrscht werden, wurde durch die Angaben der VCS-Mitarbeiter unter Hinweis auf die Bandbreite der Aufgaben und Produkte glaubhaft widerlegt.

2. Die zugewiesene Tätigkeit war aber auf Grund der Kurzfristigkeit der Zuweisung nicht amtsangemessen.

Zwar vermag der Berichterstatter nicht nachzuvollziehen, warum die Angemessenheit einer Beschäftigung *stets nur bei dauerhafter Zuweisung* einer Tätigkeit bei einem Tochter-

oder Einzelunternehmen der DTAG gesichert sein soll (so aber wohl OVG Nds., Beschl. v. 16.2.2009, a.a.O.). Möglicherweise liegt dieser Auffassung die oben (vgl. nochmals I.) dargelegte Verwechslung vom Bedeutungsgehalt des § 4 Abs. 4 Satz 1 PostPersRG zugrunde. Anderenfalls wäre die amtsangemessene Beschäftigung eines Landesbeamten, der zu einer Landesbehörde versetzt wird, deren Auflösung in zwei Jahren auf Grund eine Verwaltungsreformgesetzes bereits jetzt feststeht, ebenfalls nicht gesichert. Der Berichterstatter hält vielmehr die Möglichkeit einer befristeten Zuweisung zur Erprobung für beide Seiten - DTAG und betroffene Beamtinnen und Beamten - für sinnvoll und damit zulässig.

Allerdings ist eine wiederholte nur befristete Zuweisung derselben Tätigkeit an die Klägerin nicht mehr von diesem Erprobungsinteresse gedeckt und daher rechtswidrig, wenn eine Erprobung bereits stattgefunden hat. Zwar lässt die von der Klägerin als Anlage zu Protokoll gegebene Aufstellung krankheitsbedingter Fehlzeiten es als möglich erscheinen, dass durch zu häufiges Fehlen eine Erprobung bislang nicht möglich war. Doch weder Zuweisungsverfügung noch Widerspruchsbescheid enthalten diesbezügliche Hinweise und auch im Termin zur mündlichen Verhandlung wurden seitens der Beklagten keine Begründung für die erneute nur kurze Befristung der Zuweisung gegeben. Eine solche Begründung wäre aber unumgänglich, um zulässige Erprobungsmaßnahmen hinreichend sicher von unzulässigen Zermüßungsmaßnahmen unterscheiden zu können.

IV. Da die Beklagte unterliegt, hat sie die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Gründe, die eine Berufungszulassung durch das Verwaltungsgericht ermöglichen (§ 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO), sind nicht erkennbar.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen, wenn sie nicht bereits mit Antragstellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart erfolgt ist. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,

2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

gez. Dr. Wenger

#### **Beschluss vom 2. April 2009**

Der Streitwert ist nach §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 2 GKG auf

**5.000.- EUR**

festzusetzen und nach der Bedeutung der Sache für die Klägerin bemessen.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

gez. Dr. Wenger

Ausgefertigt/Beglaubigt  
Stuttgart, den  
Verwaltungsgericht Stuttgart  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Geisler, Gerichtsobersekretärin